

sei es dem Menschen möglich, Gott zu lieben, zu erkennen und sich mit ihm zu vereinigen. Diese vereinigende Erkenntnis zu erreichen und damit den zeitlosen Frieden zu finden, erklärt Sebastian Barnack bei der Aufstellung seiner Mindestarbeitshypothese zur Schaffung eines Auswegs aus dem Dilemma unserer Zeit als den letzten Zweck und das letzte Ziel der menschlichen Existenz.

Aldous Huxley steht außerhalb jeder — wie er es selbst nennt — „organisierten Kirche“; er versucht auf Grund eines vergleichenden Studiums der mystischen Heilslehren, unter denen ihn Buddha am meisten anzusprechen scheint, gleichsam eine auf reiner Erkenntnis basierende Religion aufzustellen. Wenn Huxley, den Jouguelet²⁵ einen „Flieger ohne Ladung“ nennt, auf seinem geistigen Fluge den Ballast seiner Philosophie der Sinnlosigkeit abgeworfen hat und dafür die Gotteserkenntnis und Gottesliebe mitnimmt — über das Maß wollen wir nicht richten —, so muß man sich fragen, ob diese seine Tat nicht ein ähnliches Echo finden wird wie das Zeugnis eines christlichen Schriftstellers, von dem man billigerweise erwarten kann, daß er sein Weltbild in Gott verankert hat.

Zeitbericht

Zur Schulfrage — Fragen des Privatschulwesens — Kirche in Not - Priester in Not — Die Kirche in den buddhistischen Ländern — Ferngelenkter Empfang

Zur Schulfrage. Der Bischof von Troyes veröffentlichte in der *Revue catholique de Troyes* (19. Nov. 1954) ein Hirtenwort zur Schulfrage, worin er unter anderem schreibt: „Es ist klar, daß die Schulfrage, worauf wir schon oft in dieser Zeitschrift hingewiesen haben, nicht eine dem freien Ermessen der Liebe anheimgestellte Angelegenheit ist, sondern eine Frage der Billigkeit, ja, wie wir meinen, sogar der Gerechtigkeit ist.“

Die Erziehung, eine, wie man leicht einsieht, der vorzüglichsten Aufgaben jeder Schule, kann nicht mit dem Straßendienst verglichen werden, den unsere Straßenbaubehörden leisten. Dieser Dienst ist selbstverständlich eine Aufgabe des Staates allein. Wir alle fahren nämlich auf unseren wunderschönen französischen Straßen, und diese Benutzung hat nichts mit irgendwelchen moralischen Gesichtspunkten zu tun. Man verlangt von einem Straßenwärter ganz gewiß nicht, daß er die Instandsetzungsarbeiten nach sittlichen Überlegungen vornehme, sondern auf Grund technischer Erfahrungen.

Ganz anders verhält es sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Kinder.

Es ist durchaus möglich, daß Eltern ein und desselben Landes, die sich gegenseitig schätzen und achten, durchaus verschiedene und einander entgegengesetzte Ansichten über die Erziehung ihrer Kinder haben; um es ohne Umschweife zu sagen, daß die einen ihre Kinder ganz ohne Gott erziehen wollen, die anderen jedoch von einer wahrhaft religiösen Atmosphäre nicht absehen wollen.

Diese lassen sich dabei keineswegs von phantastischen Wünschen oder irgendwelchen Glücksfällen leiten, sondern sie treffen dabei eine sehr persönliche Entscheidung auf Grund folgender Überlegungen: Wir sind Christen, unsere Anschauungen sind christlich, und wir versuchen als Christen zu leben; wir wollen deswegen, daß auch unsere Kinder, die von uns stammen, als Christen denken und

²⁵ Pierre Jouguelet, Aldous Huxley, Paris 1948, p. 227.

leben, und daß sie auch in ihren weltlichen Studien ganz von dem Gedanken an einen Gott erfüllt werden, der das Leben der Welt wie des einzelnen lenkt.

Deswegen hat der Staat, dessen Aufgabe es ist, den Eltern zu helfen, die strenge Pflicht, den einen wie den andern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder so zu erziehen, wie sie es für diese bestimmt haben.“ Wie man aus den Worten des französischen Bischofs sieht, haben nicht nur in Deutschland die Eltern um dieses ihnen von Gott zustehende Recht zu kämpfen. Niemand anderseits, der meint, daß den Eltern dieses Recht unaufgebbar zusteht, wird übersehen können, daß auch der Staat ein wohlberechtigtes Interesse an der Ausbildung seiner zukünftigen Bürger hat. Gegenseitiges Verständnis müßte in dieser schwierigen Frage doch ein für beide Teile zufriedenstellendes Ergebnis herbeiführen können.

Fragen des Privatschulwesens. Da in mehreren Bundesländern Privatschulgesetze vorbereitet werden, sieht sich der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen veranlaßt, sich zu einigen vordringlichen Fragen der Privatschule zu äußern. Er behält sich vor, auf die grundsätzliche Frage der Stellung der Privatschule im Rahmen unseres gesamten Bildungswesens zu einem späteren Zeitpunkt in größerem Zusammenhang zurückzukommen.

1. Nach einem Grundsatz, der in allen demokratischen Ländern Anerkennung gefunden hat, gewährleistet das Grundgesetz das Recht zur Errichtung von privaten Schulen. Wie der öffentlichen Schule kommt auch der Privatschule eine öffentliche Funktion gegenüber der Allgemeinheit zu. Zur Erfüllung ihrer erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben bedarf sie der Freiheit, die es ihr ermöglicht, in selbstgewählter Verantwortung eigene Zielsetzungen zu verwirklichen. Die Landesgesetzgebung trägt der Rechtslage Rechnung, wenn sie sich die Grundsätze der von der Konferenz der Kultusminister am 10. 8. 1951 abgeschlossenen Ländervereinbarung über Privatschulen zu eigen macht. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuß an seine Empfehlung vom 26. 6. 1954, in welcher er zum Ausdruck gebracht hat, daß die öffentlichen Zuschüsse an gemeinnützige Privatschulen im ganzen Bundesgebiet einer einheitlichen Regelung bedürfen.
2. Der Deutsche Ausschuß, der in seiner Empfehlung vom 2. 7. 1954 auf die Notwendigkeit von Versuchsschulen hingewiesen hat, lenkt erneut die Aufmerksamkeit auf Schulen eigener pädagogischer Prägung, sie seien öffentlich oder privat. In der gegenwärtigen Lage unseres Schulwesens ist es wichtig, daß neue pädagogische Gedanken in Freiheit erprobt werden. Privatschulen sind besonders geeignet und berufen, eigene und neue erzieherische und unterrichtliche Aufgaben zu erfüllen. Sie dienen damit zugleich der Fortentwicklung und Neugestaltung des gesamten Schulwesens.
3. Die Privatschule eigener pädagogischer Prägung kann ihre Aufgabe nur in Freiheit erfüllen. Der Deutsche Ausschuß hält es deshalb für notwendig, solchen Privatschulen in der Entwicklung der Unterrichtsmethoden, in der Auswahl und Gliederung ihres Stoffes und in der Auswahl der Lehrbücher die erforderliche Freiheit zu gewähren (vgl. § 11a der Ländervereinbarung). Diese Freiheit sollte nicht zuletzt den Schulen zustehen, die auf Grund ihrer Leistung die „staatliche Anerkennung“ besitzen; denn gerade sie erfüllen die Voraussetzungen für das Gelingen ihrer besonderen erzieherischen Bestrebungen.
4. Für Privatschulen eigener pädagogischer Prägung ist die freie Auswahl der Lehrer von großer Bedeutung. Die Geschichte des deutschen Privatschulwesens zeigt, daß die Freiheit der Lehrerwahl an den Privatschulen wertvolle erzieherische Begabungen zur Entfaltung kommen ließ, die sonst für die Erziehung der deutschen Jugend verlorengegangen wären. Der Deutsche Ausschuß sieht entsprechend der Formulierung des § 11b der Ländervereinbarung die Anfor-